

Der Gemeinderat Urnäsch erlässt gestützt auf Art. 15 f. des Tourismusgesetzes¹ vom 13. Juni 2016 und Art. 16 Abs. 1 lit b) Gemeindeordnung Urnäsch vom 28. Oktober 2008:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen in diesem Reglement die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.

Kurtaxenreglement 1979		Revidiertes Kurtaxenreglement	
<u>Art. 1</u>	Kurta- xen- pflicht	<u>Art. 1</u>	Grund satz
1 Jeder Gast in Urnäsch unterliegt der Kurtaxenpflicht. Gast im Sinne dieses Reglementes ist jede Person, welche ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in Urnäsch zu haben, in der Gemeinde übernachtet.		1 Jeder Gast in Urnäsch unterliegt der Kurtaxenpflicht. Die Kurtaxe wird pro Logiernacht des Gastes in der ganzen Gemeinde und während des ganzen Jahres erhoben.	
2 Grundeigentum in Urnäsch im Sinne von Ar. 655 ZGB befreit nicht von der Kurtaxenpflicht.		2 Grundeigentum in Urnäsch im Sinne von Art. 655 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (Liegenschaften, selbständige und dauernde Rechte, Miteigentumsanteile) befreit nicht von der Kurtaxenpflicht.	

¹ **bGS 955.21**

Der Gemeinderat Urnäsch erlässt gestützt auf Art. 15 f. des Tourismusgesetzes¹ vom 13. Juni 2016 und Art. 16 Abs. 1 lit b) Gemeindeordnung Urnäsch vom 28. Oktober 2008:

Kurtaxenreglement 1979		Revidiertes Kurtaxenreglement	
<p>Art. 2 Die Kurtaxe wird pro Logiernacht des Gastes in der ganzen Gemeinde und während des ganzen Jahres erhoben.</p>	<p>Steuergegenstand</p>		
		<p>Art. 2</p>	<p>Kurtaxenpflicht</p>
		<p>Die Kurtaxe haben zu entrichten: 1 Die Eigentümer von Ferienwohnungen und Ferienhäusern (als Zweitwohnung) für sich und ihre Gäste.</p>	
		<p>2 Personen ohne steuerlichen Aufenthalt und Wohnsitz in Urnäsch, die gegen Entgelt in Hotels, Kur- und Gasthäusern, Pensionen und anderen Beherbergungsbetrieben, in Zimmern, Ferienwohnungen und -häusern, Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen, Mobile Homes oder dergleichen übernachten.</p>	

¹ bGS 955.21

Der Gemeinderat Urnäsch erlässt gestützt auf Art. 15 f. des Tourismusgesetzes¹ vom 13. Juni 2016 und Art. 16 Abs. 1 lit b) Gemeindeordnung Urnäsch vom 28. Oktober 2008:

Kurtaxenreglement 1979		Revidiertes Kurtaxenreglement	
<u>Art. 5</u>	Ausnahmen	<u>Art. 3</u>	Ausnahmen
1 Von der Kurtaxenpflicht sind befreit:		1 Von der Kurtaxenpflicht sind befreit:	
a) Personen, welche in der eigenen Wohnung von Beherbergern mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Urnäsch übernachten, sind von der Kurtaxenpflicht befreit.		a) Personen, die unentgeltlich bei Beherbergenden mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Urnäsch übernachten;	
b) Kinder unter 12 Jahren		b) Angehörige im Sinne von Art. 5 Abs. 3 dieses Reglements, die bei Beherbergenden mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Urnäsch übernachten;	
c) Militärpersonen und Angehörige des Zivilschutzes bei Einquartierung.		c) Kinder unter 15 Jahren;	
d) Patienten von öffentlichen Spitälern und Pflegeheimen.		d) Angehörige der Armee, des Zivilschutzes, der Feuerwehr sowie ähnlicher Dienste, sofern sie im Dienst stehen;	
e) Personen, die in Urnäsch unter Einhaltung der üblichen Arbeitszeit berufliche oder amtliche Funktionen ausüben.		e) Ferienkolonien und deren Begleitpersonen;	
2 Der Gemeinderat ist befugt, in Einzelfällen auf begründetes Gesuch hin und nach Anhören des Verkehrsvereins, Ausnahmen von der Kurtaxenpflicht festzulegen. Dabei muss er berücksichtigen, in welchem Masse den von der Kurtaxenpflicht festzulegen. Dabei muss er sich auf sachliche Gründe stützen, insbesondere hat er zu berücksichtigen, in welchem Masse den von der Kurtaxenpflicht entbundenen Personen eine Benützung der Kurortseinrichtungen möglich ist.		e) Patienten in Heim- und Heilstätten sowie Alters- und Pflegeheimen;	
		f) Asylbewerber sowie Personen, die in sozialen Institutionen untergebracht sind;	
		g) Personen, die eine vom Bund anerkannte und subventionierte Tätigkeit im Rahmen von Jugend+Sport oder Jugend+Musik ausüben.	

¹ bGS 955.21

Der Gemeinderat Urnäsch erlässt gestützt auf Art. 15 f. des Tourismusgesetzes¹ vom 13. Juni 2016 und Art. 16 Abs. 1 lit b) Gemeindeordnung Urnäsch vom 28. Oktober 2008:

		2 Der Gemeinderat ist befugt, in Einzelfällen auf begründetes Gesuch hin weitere Ausnahmen von der Kurtaxenpflicht zu gewähren.	
--	--	---	--

¹ bGS 955.21

Der Gemeinderat Urnäsch erlässt gestützt auf Art. 15 f. des Tourismusgesetzes¹ vom 13. Juni 2016 und Art. 16 Abs. 1 lit b) Gemeindeordnung Urnäsch vom 28. Oktober 2008:

Kurtaxenreglement 1979		Revidiertes Kurtaxenreglement	
<u>Art. 3</u>	Bemes- sung	<u>Art. 4</u>	Bemes- sung
1 Die Kurtaxe beträgt pro Logiernacht 50 Rappen bis Fr. 1.--		1 Der Gemeinderat setzt die Kurtaxe fest. Der Verkehrsverein ist vorgängig anzuhören.	
2 Der Gemeinderat setzt die Kurtaxe im Rahmen von Abs. 1 fest. Der Verkehrsverein ist vorgängig anzuhören.		2 Die Kurtaxe beträgt mindestens CHF 1.00 und maximal CHF 3.00 pro Logiernacht.	

¹ bGS 955.21

Der Gemeinderat Urnäsch erlässt gestützt auf Art. 15 f. des Tourismusgesetzes¹ vom 13. Juni 2016 und Art. 16 Abs. 1 lit b) Gemeindeordnung Urnäsch vom 28. Oktober 2008:

Kurtaxenreglement 1979		Revidiertes Kurtaxenreglement	
<u>Art. 4</u>	Jahrespauschale	<u>Art. 5</u>	Jahrespauschale
1 Eigentümer und Dauermieter von Ferienhäusern und Ferienwohnungen, die gemäss diesem Reglement der Kurtaxenpflicht unterliegen, können für sich und ihre Angehörigen die Kurtaxe in Form einer Jahrespauschale je Ferienwohnung entrichten.		1 Eigentümer sowie Dauermieter von Ferienhäusern und Ferienwohnungen und deren Angehörige entrichten pro Unterkunft die Kurtaxe in Form einer Jahrespauschale.	
2 Die Jahrespauschale wird nach Anhören des Verkehrsvereins vom Gemeinrat festgesetzt. Sie beträgt mindestens Fr. 40.—und höchstens Fr. 100.—		2 Eigentümer sowie Dauermieter von Wohnwagen, Wohnmobilen, Mobile Homes und Zelten werden den Eigentümern und Dauermietern von Ferienwohnungen und -häusern gleichgestellt, sofern der Wohnwagen, das Wohnmobil, das Mobile Home oder das Zelt länger als 6 Monate in Urnäsch abgestellt ist.	
3 Eigentümer von Wohnwagen werden den Eigentümern von Ferienhäusern und Ferienwohnungen gleichgestellt, sofern der Wohnwagen länger als 6 Monate in Urnäsch stationiert ist.		3 Angehörige von Eigentümern sowie Dauermietern sind im Sinne dieses Reglements: a) Verwandte in gerader Linie; b) voll- und halbbürtige Geschwister, Adoptiv- eltern und -kinder; c) Ehegatten und durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbundene Personen; d) Ehegatten und durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft mit den in lit. a und b genannten verbundene Personen.	
4 Für das Aufstellen von Wohnwagen ausserhalb eines bewilligten Campingplatzes ist eine Bewilligung einzuholen. (Art. 29, Abs. 3 Baureglement).		4 Die Jahrespauschale beträgt mindestens CHF 50.00 und maximal CHF 250.00 pro Jahr. Sie wird vom Gemeinderat festgelegt.	

¹ bGS 955.21

Der Gemeinderat Urnäsch erlässt gestützt auf Art. 15 f. des Tourismusgesetzes¹ vom 13. Juni 2016 und Art. 16 Abs. 1 lit b) Gemeindeordnung Urnäsch vom 28. Oktober 2008:

<p>5 werden Wohnungen, Zimmer oder Wohnwagen entgeltlich Personen, die nicht Angehörige sind, überlassen, so haben diese die ordentliche Kurtaxe nach Art. 3 zu entrichten. In diesen Fällen haben die Vermieter die Meldefomulare gemäss Art. 8, Abs. 1 auszufüllen.</p>		<p>5 Werden Häuser, Wohnungen, Zimmer, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobile Homes oder Zelte entgeltlich oder unentgeltlich an Personen, die nicht unter die Bestimmung gemäss Art. 5 Abs. 3 fallen, weitervermietet, so haben diese zusätzlich zur Jahrespauschale die ordentliche Kurtaxe zu entrichten.</p>	

¹ bGS 955.21

Der Gemeinderat Urnäsch erlässt gestützt auf Art. 15 f. des Tourismusgesetzes¹ vom 13. Juni 2016 und Art. 16 Abs. 1 lit b) Gemeindeordnung Urnäsch vom 28. Oktober 2008:

Kurtaxenreglement 1979		Revidiertes Kurtaxenreglement	
<u>Art. 6</u>	Bezug	<u>Art. 6</u>	Einzug
1 Mit dem Bezug der Kurtaxe wird der Verkehrsverein Urnäsch beauftragt. Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Weisungen.		Der Einzug der Kurtaxen erfolgt bei den Beherbergenden durch die Gemeindeverwaltung.	
2 Der Ertrag der Kurtaxe wird durch den Verkehrsverein verwaltet und im Sinne von Art. 9 verwendet.			
3 Der Verkehrsverein ist verpflichtet, jährlich zuhänden des Gemeinderates Rechnung über die Kurtaxe abzulegen. Der Bezug, die Verwaltung und die Verwendung der Kurtaxenerträge stehen unter Aufsicht des Gemeinderates; der Gemeinderat ist berechtigt, im Rahmen des erteilten Auftrages über die Geschäftsführung des Verkehrsvereins Rechenschaft zu verlangen (Art. 400 OR).			

¹ bGS 955.21

Der Gemeinderat Urnäsch erlässt gestützt auf Art. 15 f. des Tourismusgesetzes¹ vom 13. Juni 2016 und Art. 16 Abs. 1 lit b) Gemeindeordnung Urnäsch vom 28. Oktober 2008:

Kurtaxenreglement 1979		Revidiertes Kurtaxenreglement	
<u>Art. 7</u>	Steuervertreter (Beherberger)	<u>Art. 7</u>	Beherbergende
1 Beherberger ist, wer einem Gast im Sinne dieses Reglements eigenen oder auf Dauer gemieteten Wohnraum bzw. Boden zu Übernachtungszwecken zur Verfügung stellt.		1 Beherbergende sind Personen, welche einem Gast im Sinne dieses Reglements eigenen oder auf Dauer gemieteten Wohnraum bzw. Land zu Übernachtungszwecken zur Verfügung stellen.	
2 Der Beherberger besorgt den Einzug der Kurtaxen von den Gästen zuhanden des Verkehrsvereins.		2 Die Beherbergenden sind verpflichtet, bei ihren Gästen die Kurtaxen einzuziehen.	
3 Der Beherberger als Steuervertreter haftet für die von den Gästen zu entrichtenden Kurtaxen.		3 Die Beherbergenden haften für die von ihren Gästen zu entrichtenden Kurtaxen.	

¹ bGS 955.21

Der Gemeinderat Urnäsch erlässt gestützt auf Art. 15 f. des Tourismusgesetzes¹ vom 13. Juni 2016 und Art. 16 Abs. 1 lit b) Gemeindeordnung Urnäsch vom 28. Oktober 2008:

Kurtaxenreglement 1979		Revidiertes Kurtaxenreglement	
<u>Art. 8</u>	Meldeformulare	<u>Art. 8</u>	Meldepflicht
1 Als Grundlage für die Veranlagung dienen die vom Kanton zu den Selbstkosten abgegebenen Meldeformulare.		1 Die Beherbergenden sind verpflichtet, der Gemeinde die Aufnahme oder Aufgabe der Tätigkeit als Beherbergende zu melden.	
		2 Als Grundlage für die Veranlagung dienen die vom Kanton zu Selbstkosten abgegebenen Meldeformulare. Sie können bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.	
		3 Die Beherbergenden haben die Kurtaxen mindestens einmal jährlich abzurechnen und der Gemeindeverwaltung zu melden.	
2 Wer die Kurtaxe in Form einer Jahrespauschale (Art. 4) entrichtet, ist vom Ausfüllen der Meldeformulare befreit, muss aber das Total der Logiernächte am Jahresende dem Verkehrsverein melden.		4 Wer die Kurtaxe in Form einer Jahrespauschale (Art. 5) entrichtet, ist vom Ausfüllen der Meldeformulare befreit.	

¹ bGS 955.21

Der Gemeinderat Urnäsch erlässt gestützt auf Art. 15 f. des Tourismusgesetzes¹ vom 13. Juni 2016 und Art. 16 Abs. 1 lit b) Gemeindeordnung Urnäsch vom 28. Oktober 2008:

Kurtaxenreglement 1979		Revidiertes Kurtaxenreglement	
<u>Art. 9</u>	Kein Titel (Verwend.)	<u>Art. 9</u>	Verwendung
1 Der Reinertrag der Kurtaxe ist ausschliesslich zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, die für den Gast geschaffen und von ihm in überwiegender Masse benutzt oder besucht werden (Art. 12, Abs. 2 Fremdenverkehrsgesetz).		Der Reinertrag der Kurtaxe ist ausschliesslich zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Angeboten für die Gemeinde Urnäsch zu verwenden.	
2 Die Kurtaxengelder dürfen nicht zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben und von Werbemassnahmen verwendet werden			

¹ bGS 955.21

Der Gemeinderat Urnäsch erlässt gestützt auf Art. 15 f. des Tourismusgesetzes¹ vom 13. Juni 2016 und Art. 16 Abs. 1 lit b) Gemeindeordnung Urnäsch vom 28. Oktober 2008:

Kurtaxenreglement 1979		Revidiertes Kurtaxenreglement	
<u>Art. 10</u>	Strafbestimmungen	<u>Art. 10</u>	Strafbestimmungen³
1 Wer die Kurtaxe ganz oder teilweise hinterzieht, wird mit Busse bestraft (Art. 23, Abs. 1 Fremdenverkehrsgesetz).		1 Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig a) der Mitwirkungs- und Auskunftspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder falsche Angaben macht; b) die Abgaben nicht oder nicht vollständig der zuständigen Stelle abliefert (Hinterziehung).	
2 Hinterzogene Kurtaxen sind in jedem Falle nachzuzahlen.		2 Das Verfahren richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 .	

¹ bGS 955.21

Der Gemeinderat Urnäsch erlässt gestützt auf Art. 15 f. des Tourismusgesetzes¹ vom 13. Juni 2016 und Art. 16 Abs. 1 lit b) Gemeindeordnung Urnäsch vom 28. Oktober 2008:

Kurtaxenreglement 1979		Revidiertes Kurtaxenreglement	
<u>Art. 11</u>	Rechtsmittel	<u>Art. 11</u>	Rechtsmittel
Gegen Verfügungen des Verkehrsvereins kann innert 14 Tagen Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Sein Entscheid ist wiederum innert 14 Tagen an den Regierungsrat weiterziehbar.		1 Gegen Verfügungen nach diesem Reglement kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Rekurs erhoben werden.	
-/-		2 Der Entscheid des Gemeinderates kann innert 20 Tagen an den Regierungsrat weitergezogen werden.	

¹ bGS 955.21

Der Gemeinderat Urnäsch erlässt gestützt auf Art. 15 f. des Tourismusgesetzes¹ vom 13. Juni 2016 und Art. 16 Abs. 1 lit b) Gemeindeordnung Urnäsch vom 28. Oktober 2008:

Kurtaxenreglement 1979		Revidiertes Kurtaxenreglement	
<u>Art. 12</u>	Inkraft-treten	<u>Art. 12</u>	Inkraft-treten
		1 Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum .	
1 Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 1979 in Kraft. Es ersetzt das Kurtaxenreglement vom 5. Mai 1941.		2 Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am _____ in Kraft. Es ersetzt das Kurtaxenreglement vom 1. Januar 1979.	

¹ bGS 955.21